

Allgemeine Versorgungsbedingungen der Energieversorgung Oberhausen AG

für die Belieferung mit Strom

Regelungen für alle Tarife und Verträge

1. Vertragsgegenstand

Die Energieversorgung Oberhausen AG (im Folgenden: „evo“) beliefert den Kunden an der vereinbarten Entnahmestelle nach Maßgabe dieses Sondervertrages mit Strom in Niederspannung.

2. Angaben zum Vertragspartner evo, Kontaktdaten

Der Strom wird geliefert von:

Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen

Telefon: 0208 835 1000

E-Mail: kundenservice@evo-energie.de

Internet: www.evo-energie.de

3. Zustandekommen des Vertrages; bisherige Verträge, Lieferbeginn

3.1 Der Vertrag kommt zustande, sobald die evo dem Kunden auf dessen Antrag hin das Zustandekommen in Textform bestätigt. Die evo behält sich das Recht vor, die Annahme des Antrages des Kunden zu verweigern.

3.2 Mit Zustandekommen des Vertrages enden alle zwischen der evo und dem Kunden etwaig bestehenden Stromlieferverträge für die betroffene Entnahmestelle zum Lieferbeginn.

3.3 Soweit der Kunde keine abweichende Angabe macht, ist das nächstmögliche Datum der Lieferbeginn. Soweit der Kunde die Möglichkeit hat, im Antrag ein Wunschkdatum als Lieferbeginn anzugeben, gilt Folgendes: Ist eine Belieferung zu dem gewünschten Datum möglich, so ist das vom Kunden gewünschte Datum der Lieferbeginn; ist eine Belieferung zu dem gewünschten Datum nicht möglich (z. B. Vertragsbindung für die Entnahmestelle bei einem anderen Stromversorger, Zeitbedarf für Wechselprozess), so ist Lieferbeginn das nächstmögliche auf den Wunschtermin des Kunden folgende Datum. Der Lieferbeginn wird dem Kunden mit der Bestätigung des Zustandekommens des Vertrages in Textform (siehe oben) mitgeteilt.

4. Bonitätsauskunft

Die evo wird ggf. im Stadium der Vertragsanbahnung und/oder nach Vertragsschluss von ihr zustehenden Rechten auf Prüfung der Bonität des Kunden (z. B. durch Anfragen bei Auskunfteien wie SCHUFA o. Ä.) Gebrauch machen. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten des Kunden im erforderlichen und zulässigen Umfang erhoben, verarbeitet und/oder genutzt. Nähere Angaben zum Datenschutz sind aus der Datenschutz-Information ersichtlich.

5. Änderungen des Vertrages

5.1 Die Regelungen des Stromliefervertrages einschließlich dieser Bedingungen beruhen auf den aktuellen Rechtsvorschriften und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. Energiewirtschaftsgesetz – EnWG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern und der Stromliefervertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für die evo unzumutbar werden, so ist die evo berechtigt, die Regelungen des Stromliefervertrages im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB an derartige Änderungen anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde kann eine solche Anpassung nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen.

5.2 Die evo wird den Kunden über Änderungen des Vertrages nach Ziffer 5.1 mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften. Übt die evo ihr Recht nach Ziffer 5.1 aus, so kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform kündigen. Hierauf wird die evo den Kunden in der Unterrichtung hinweisen. Auf Ziffer 23.2 wird

hingewiesen. Anderweitige Rechte zur Kündigung des Vertrages bleiben unberührt.

5.3 Die vorstehenden Ziffern 5.1 und 5.2 finden auf Änderungen der Preise keine Anwendung; für diese gelten die Ziffern 6.5 bis 6.10.

6. Preise einschließlich Preisänderungen

6.1 Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die KWK-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage, die § 19-StromNEV-Umlage, der „Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung“ nach der Festlegung der Bundesnetzagentur BK8-24-001-A (gegebenenfalls vom Netzbetreiber mit der § 19-StromNEV-Umlage unter einem einheitlichen Summenwert zusammengefasst als „Aufschlag für besondere Netznutzung“), die Wasserstoffumlage, die Konzessionsabgabe sowie die Netzentgelte, die Beschaffungs- und Vertriebskosten und das Entgelt für Messstellenbetrieb (einschließlich Messung).

6.2 Im Vertrag angegebene Bruttopreise sind ggf. gerundet. Das zu zahlende Entgelt wird zunächst auf der Basis der Nettpreise ermittelt und dann um die Umsatzsteuer erhöht.

6.3 Soweit verbrauchsunabhängige Preise pro Jahr oder pro Monat angegeben werden, gelten diese für einen Zeitraum von 365 Tagen (Preis pro Jahr) bzw. von 30 Tagen (Preis pro Monat). Weist ein Zeitraum tatsächlich mehr oder weniger Tage auf, so werden die Preise zeitanteilig nach Tagen umgerechnet.

6.4 Sind im Vertrag mehrere verbrauchsabhängige Preise nach festgelegten Verbrauchsmengenbereichen in einem bestimmten Verbrauchszeitraum angegeben (Beispiel: „Preis bis 10.000 kWh/Jahr“ und „Preis ab 10.001 kWh/Jahr“), so gilt für den gesamten im Verbrauchszeitraum bezogenen Strom einheitlich derjenige Preis, dessen Mengenbereich der Wert der Gesamt-Stromverbrauchsmenge im Verbrauchszeitraum entspricht.

6.5 Preisänderungen durch die evo erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die evo sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 6.1 maßgeblich sind. Die evo ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die evo verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

6.6 Die evo hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die evo Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die evo nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

6.7 Änderungen der Preise werden erst nach Unterrichtung der evo an den Kunden in Textform wirksam, die bei Haushaltskunden spätestens einen Monat, im Übrigen spätestens zwei Wochen vor Eintritt der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Unterrichtung erfolgt nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften. Sie hat insbesondere unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen zu erfolgen.

6.8 Ändert die evo die Preise, so kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform kündigen. Hierauf wird die evo den Kunden in der Unterrichtung nach Ziffer 6.7 hinweisen. Auf Ziffer 23.2 wird hingewiesen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

6.9 Abweichend von vorstehenden Ziffern 6.5 bis 6.8 bedarf es bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 3 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG keiner Unterrichtung nach den Ziffern 6.7 und 6.8; dabei entsteht kein Kündigungsrecht nach Ziffer 6.8.

6.10 Ziffern 6.5 bis 6.8 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

7. Preisgarantie und eingeschränkte Preisgarantie

7.1 Preisgarantie

Ist im Vertrag eine „Preisgarantie“ vereinbart, so finden während der vereinbarten Frist die Ziffern 6.5 bis 6.8 nur anlässlich einer Veränderung des Entgeltes für den Messstellenbetrieb (einschließlich Messung) aufgrund des Ein- oder Ausbaus eines intelligenten Messsystems im Sinne von § 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) oder – jeweils nur bei bereits vorhandenem intelligentem Messsystem – aufgrund eines veränderten Jahresstromverbrauches des Kunden oder aufgrund einer Neufestsetzung der vom jeweiligen Messstellenbetreiber für intelligente Messsysteme festgesetzten Entgelthöhen Anwendung; finden nach dem Vorstehenden die Ziffern 6.5 bis 6.8 Anwendung, so darf die evo im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung abweichend von Ziffer 6.5 Satz 3 ausschließlich die Veränderung des Entgeltes für den Messstellenbetrieb berücksichtigen. Die Geltung und Anwendung von Ziffern 6.9 und 6.10 während der vereinbarten Frist bleibt unberührt. Nach Ablauf der „Preisgarantie“ finden die Ziffern 6.5 bis 6.8 wieder generell Anwendung.

7.2 Eingeschränkte Preisgarantie

Ist im Vertrag eine „Eingeschränkte Preisgarantie“ vereinbart, so finden während der vereinbarten Frist die Ziffern 6.5 bis 6.8 nur

- anlässlich einer Veränderung, eines Wegfalles oder einer Neueinführung von durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen, von der evo nicht zu beeinflussenden Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Belastungen (dies sind die Kosten nach Ziffer 6.1 mit Ausnahme der Beschaffungs- und Vertriebskosten, der Netzentgelte und ggf. des Entgeltes für Messstellenbetrieb (einschließlich Messung)) und
- anlässlich einer Veränderung des Entgeltes für den Messstellenbetrieb (einschließlich Messung) aufgrund des Ein- oder Ausbaus eines intelligenten Messsystems im Sinne von § 2 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) oder – jeweils nur bei bereits vorhandenem intelligentem Messsystem – aufgrund eines veränderten Jahresstromverbrauches des Kunden oder aufgrund einer Neufestsetzung der vom jeweiligen Messstellenbetreiber für intelligente Messsysteme festgesetzten Entgelthöhen

Anwendung; finden nach dem Vorstehenden die Ziffern 6.5 bis 6.8 Anwendung, so darf die evo im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung abweichend von Ziffer 6.5 Satz 3 ausschließlich die Veränderung derjenigen vorgenannten Kostenbestandteile berücksichtigen, deren Veränderung nach dem Vorstehenden zur Anwendbarkeit der Ziffern 6.5 bis 6.8 geführt hat. Die Geltung und Anwendung von Ziffern 6.9 und 6.10 während der vereinbarten Frist bleibt unberührt. Nach Ablauf der Eingeschränkten Preisgarantie finden die Ziffern 6.5 bis 6.8 wieder generell Anwendung.

8. Zustellung von Dokumenten; Pflichten des Kunden zum Kundenportal

8.1 Der Kunde kann wählen, wie ihm Erklärungen der evo, Rechnungen einschließlich Abrechnungen, Abrechnungsinformationen und sonstige Dokumente zum Vertrag zugestellt werden sollen:

8.1.1 Wählt der Kunde Postversand oder trifft er keine aktive Wahl, so erhält der Kunde alle seine Dokumente in Papierform per Post.

8.1.2 Wählt der Kunde elektronischen Versand, so erhält der Kunde alle seine Dokumente in der Regel ausschließlich elektronisch im persönlichen Bereich des Kunden im Online-Kundenportal; über jede dieser Zustellungen erhält der Kunde zusätzlich eine Benachrichtigung per E-Mail. Ziffer 8.2 bleibt unberührt. Hat der Kunde elektronischen Versand gewählt, so ist er verpflichtet, sich auf der Internetseite der evo gemäß Ziffer 2 im Login-Bereich für das Online-Kundenportal zu registrieren, seinen Zugang zum Online-Kundenportal während der Laufzeit des Vertrages zu unterhalten sowie sicherzustellen, dass die evo jederzeit über eine aktuelle und funktionstüchtige E-Mail-Adresse des Kunden verfügt.

8.2 Die evo bietet dem Kunden an, ihm Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einmal jährlich unentgeltlich in Papierform zu übermitteln. Eine entsprechende Vereinbarung kommt zustande, wenn der evo ein entsprechendes Verlangen des Kunden in Textform zugeht.

8.3 Ungeachtet der Ziffern 8.1 und 8.2 behält sich die evo vor, Dokumente nach Ziffer 8.1 unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz per Post oder E-Mail an den Kunden zu senden; in solchen Fällen trägt die evo die Kosten der Zusendung.

9. Förderprojekt

Soweit im Vertrag ein „Förderprojekt“ vereinbart wurde, spendet die evo für jede vom Kunden verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Strom den vereinbarten Betrag an das gewählte Förderprojekt. Der im Vertrag vereinbarte Preis verändert sich dadurch nicht. Spenden werden mindestens einmal pro Jahr an das Förderprojekt ausbezahlt.

10. Messung; Messstellenbetrieb und Entgelte

10.1 Die Messung des gelieferten Stromes erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.

10.2 Der Messstellenbetrieb nach den geltenden Rechtsvorschriften und die Zahlung der hierfür anfallenden Entgelte an den Messstellenbetreiber sind von den vertraglichen Leistungen der evo umfasst.

11. Verbrauchsermittlung für die Abrechnung

Die Verbrauchsermittlung für die Zwecke der Abrechnung des Stromverbrauchs und der Abrechnungsinformationen erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere denjenigen zur Selbstablesung durch den Kunden und zur Verbrauchsschätzung.

12. Rabatte

12.1 „Rabatt“ (ohne weitere Voraussetzungen)

Wird im Vertrag ein prozentualer Rabatt auf den Strompreis vereinbart, so wird der vereinbarte Rabatt in jeder Abrechnung in Abzug vom sich ohne Rabatt ergebenden Nettorechnungsbetrag gebracht.

12.2 Rabatt für Vorauszahlung

Wird im Vertrag ein prozentualer Rabatt für Vorauszahlung des Kunden für einen bestimmten Zeitraum vereinbart, so leistet der Kunde Vorauszahlungen auf seinen voraussichtlichen Stromverbrauch für den vereinbarten Zeitraum. Ein Anspruch des Kunden auf Gewährung des Rabattes besteht, wenn der Kunde die Vorauszahlung rechtzeitig erbringt. Die Vorauszahlung ist rechtzeitig erbracht, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung beim Kunden auf dem Konto der evo gutgeschrieben ist. Der der Vorauszahlungsaufforderung zugrunde zu legende voraussichtliche Stromverbrauch wird anteilig für den Zeitraum der Vorauszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt; ist eine solche Ermittlung nicht möglich (insbesondere bei Neukunden), so bemisst sich der zugrunde zu legende voraussichtliche Stromverbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Zuge der Abrechnung wird dann der tatsächliche Verbrauch abgerechnet und, sofern die Vorauszahlung rechtzeitig geleistet wurde, der vereinbarte Rabatt in Abzug vom sich ohne Rabatt ergebenden Nettorechnungsbetrag gebracht. Ziffer 21 bleibt unberührt.

13. Boni, Frei-Kilowattstunden (Frei-kWh)

13.1 „Bonus“ (Einmal-Bonus)

Wird im Vertrag ein „Bonus“ vereinbart, so erhält der Kunde einen einmaligen Bonus in Höhe des vereinbarten Betrages. Der Bonus wird nach Ablauf der im Vertrag vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, frühestens jedoch nach einer Zeit von drei Monaten ab Wirksamkeit des Vertrages mit der nächsten Abrechnung oder der Abschlussrechnung verrechnet. Endet das Vertragsverhältnis vor Ablauf der im Vertrag vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, so besteht kein Anspruch auf Zahlung des Bonus.

13.2 Neukundenbonus

Wird im Vertrag ein „Neukundenbonus“ vereinbart, so erhält der Kunde für den Neuabschluss des Vertrages einen einmaligen Bonus in Höhe des vereinbarten Betrages; der Anspruch auf den Neukundenbonus ist jedoch ausgeschlossen, wenn zwischen dem Kunden und der evo innerhalb von sechs Monaten vor Abschluss des Vertrages ein Stromliefervertrag für dieselbe Entnahmestelle bestanden hat. Der Neukundenbonus wird spätestens nach zwölf Monaten ununterbrochener Belieferung, frühestens jedoch nach einer Zeit von drei Monaten ab Wirksamkeit des Vertrages mit der nächsten

Abrechnung oder der Abschlussrechnung verrechnet. Endet das Vertragsverhältnis vor Ablauf der im Vertrag vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, so besteht kein Anspruch auf Zahlung des Neukundenbonus.

13.3 Sofort-Bonus

Wird im Vertrag ein „Sofort-Bonus“ vereinbart, so erhält der Kunde für den Neuabschluss des Vertrages einen einmaligen Bonus in Höhe des vereinbarten Betrages; der Anspruch auf den Sofort-Bonus ist jedoch ausgeschlossen, wenn zwischen dem Kunden und der evo innerhalb von sechs Monaten vor Abschluss des Vertrages ein anderer Vertrag für dieselbe Entnahmestelle bestanden hat. Der Sofort-Bonus wird innerhalb von 60 Kalendertagen nach Lieferbeginn auf eine vom Kunden zu benennende Bankverbindung ausgezahlt. Eine Aufrechnung des Bonus-Anspruches mit Forderungen der evo durch den Kunden ist ausgeschlossen.

13.4 Frei-Kilowattstunden (Frei-kWh)

Werden im Vertrag „Frei-kWh“ (Frei-Kilowattstunden) vereinbart, so erhält der Kunde einmalig die im Vertrag vereinbarte Menge von Frei-Kilowattstunden. Die Frei-kWh werden dem Kunden mit der ersten Abrechnung gutgeschrieben.

13.5 Bonus in den Tarifen „TOB-Strom Natur“ und „TOB-Strom Profi Natur“

Kunden in den Tarifen „TOB-Strom Natur“ und „TOB-Strom Profi Natur“ können einen Bonus erhalten, wenn sie Strom einsparen. Näheres ist in den Regelungen für bestimmte Verträge und Tarife, dort in Ziffer 28.6, geregelt.

14. Abrechnung, Abschläge

14.1 Abrechnung bei Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

14.2 Üblicher Abrechnungsturnus

Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt grundsätzlich in jährlichen Abständen.

14.3 Kürzerer Abrechnungsturnus auf Kundenwunsch (unterjährige Abrechnung); Kosten

Zusätzlich bietet die evo an, den Stromverbrauch abweichend von Ziffer 14.2 monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen (unterjährige Abrechnung, kostenpflichtig). Für die Vereinbarung der unterjährigen Abrechnung gelten die nachfolgenden Bedingungen:

14.3.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

14.3.2 Der Kunde hat der evo den gewünschten Beginn einer unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

14.3.3 Die evo wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

14.3.4 Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden; die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Mitteilung nach Ziffer 14.3.2 zulässig. Die evo wird den Kunden auf die Regelungen nach dieser Ziffer in der Bestätigung nach Ziffer 14.3.2 gesondert hinweisen.

14.3.5 Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, so erhält der Kunde von der evo eine Abrechnung über den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messstellenbetreiber den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraumes der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum dritten Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung

an die evo; anderenfalls ist die evo zur Verbrauchsschätzung berechtigt.

14.3.6 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder von seinem Messstellenbetreiber abgelesen. Der Kunde oder sein Messstellenbetreiber teilen der evo unaufgefordert den abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum dritten Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des dritten Abrechnungsmonats bis zum dritten Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des sechsten Abrechnungsmonats bis zum dritten Werktag des Folgemonats. Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der evo maßgeblich.

14.3.7 Liegt der evo der jeweilige Zählerstand bis zum Ablauf der maßgeblichen Frist nicht vor, so ist die evo berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

14.3.8 Die der evo durch die Erstellung der zusätzlichen Abrechnungen entstehenden Kosten sind vom Kunden je zusätzlicher Abrechnung zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet, die von der evo hierfür festgesetzte Gebühr zu zahlen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, ein Aufwand sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Gebühr. Die aktuell gültige Höhe der Gebühr ist unter www.evo-energie.de/pauschalenumkosten angegeben.

14.4 Rechnungsduplikate auf Kundenwunsch; Kosten

Auf Wunsch des Kunden stellt die evo Rechnungen, die der Kunde bereits erhalten hat, erneut aus (Rechnungsduplikat, kostenpflichtig). Für die Ausstellung von Rechnungsduplikaten auf Kundenwunsch berechnet die evo dem Kunden eine Gebühr; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, ein Aufwand sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Gebühr. Die aktuell gültige Höhe der Gebühr ist unter www.evo-energie.de/pauschalenumkosten angegeben.

14.5 Abschlagszahlungen

14.5.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die evo für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung muss sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richten. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies bei der Bemessung angemessen zu berücksichtigen.

14.5.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

14.5.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

15. Zahlungsweise, Kosten, SEPA-Lastschriftverfahren, Fälligkeit, Verzug

15.1 Zahlungsweisen

Die evo bietet dem Kunden nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften vor Vertragsschluss mehrere Zahlungsmöglichkeiten an. Soweit eine Zahlungsmöglichkeit vereinbart wird, die als „kostenpflichtig“ gekennzeichnet ist, ist der Kunde verpflichtet, die von der evo für die jeweilige Zahlungsmöglichkeit festgesetzte Gebühr zu zahlen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, ein Aufwand sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Gebühr. Die aktuell gültige Höhe der Gebühren ist unter www.evo-energie.de/pauschalenumkosten angegeben.

15.2 SEPA-Lastschriftverfahren

Wird im Vertrag eine Zahlung per Lastschriftverfahren vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Kosten für Rücklastschriften hat der Kunde zu tragen, sofern zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzuges ein fälliger Zahlungsanspruch von der evo in Höhe des eingezogenen Betrages bestand.

15.3 Fälligkeit

Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der evo angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Handelt es sich beim Kunden um einen Haushaltskunden, so werden außerdem Vorauszahlungen (Ziffer 21) und Abschlagszahlungen (Ziffer 14.5), die bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, nicht vor Beginn der Lieferung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der evo zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

15.3.1 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

15.3.2 sofern

- der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt von Satz 2 unberührt.

15.4 Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die evo, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Die aktuell gültigen Pauschalen sind unter www.evo-energie.de/pauschalenundkosten angegeben.

16. Prüfung und Fehler der Messeinrichtung; Berechnungsfehler

16.1 Die evo ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der evo, so hat er die evo zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der evo zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Die evo darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

16.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der evo zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die evo den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

16.3 Ansprüche nach vorstehender Ziffer 16.2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

17. Höhere Gewalt; Zumutbarkeitsklausel

17.1 Die evo ist verpflichtet, im vertraglich vorgesehenen Umfang Strom in Niederspannung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange die evo an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

17.2 Soweit sich bei Vertragsschluss bestehende technische, wirtschaftliche, rechtliche oder sonstige Verhältnisse nach Vertragsschluss geändert haben und

einer Partei infolgedessen die Fortführung des Vertrages zu den bisherigen Vertragsbestimmungen auch unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung nicht mehr zugemutet werden kann, kann die benachteiligte Partei von der anderen Partei Anpassung des Vertrages verlangen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

18. Versorgungsstörungen, Haftung

18.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die evo, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der evo zur Versorgungsunterbrechung beruht. Die evo ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

18.2 Im Übrigen – auch im Falle ungenauer oder verspäteter Abrechnungen – haftet die evo nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung der evo aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

18.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

18.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten entsprechend auch für die Mitarbeiter und Beauftragten der evo.

19. Zutritt

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der evo den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preiseicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

20. Vertragsstrafe

20.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die evo berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

20.2 Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

20.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 20.1 und 20.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

21. Vorauszahlungen

21.1 Die evo ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

21.2 Die Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies bei der Bemessung angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die evo Abschlagszahlungen nach Ziffer 14.5, so kann die evo die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

21.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die evo beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten, die den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen müssen.

22. Versorgungsunterbrechung

22.1 Die evo ist berechtigt, die Versorgung mit Strom ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

22.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die evo berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist; die evo wird den Kunden zusammen mit der Androhung einfach verständlich informieren, wie und an welche Kontaktadresse er der evo das Vorliegen einer solchen Gefahr in Textform mitteilen kann. Die evo kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Die evo hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzuges darf die evo eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der evo und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der evo resultieren.

22.3 Handelt es sich beim Kunden um einen Haushaltskunden, so wird die evo den Haushaltskunden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die für den Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen; ein entsprechendes Vorgehen auch bei Nicht-Haushaltskunden behält sich die evo vor.

22.4 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

22.5 In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne von Nummer 22.2 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Nummer 22.4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Nummer 22.2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach 22.6 in Rechnung gestellt werden können.

22.6 Die evo hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre

Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder geringer als die Pauschale. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Fall einer Pauschalisierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

23. Kündigung; Umzug; Lieferantenwechsel

23.1 Jegliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

23.2 Handelt es sich beim Kunden um einen Haushaltskunden, so wird die evo dem Haushaltskunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen; ein entsprechendes Vorgehen auch bei Nicht-Haushaltskunden behält sich die evo vor.

23.3 Die evo ist in den Fällen der Ziffer 22.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 22.2 ist die evo zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei sind Nummer 22.2 Sätze 2 bis 6 entsprechend anzuwenden.

23.4 Die evo ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn sie aufgrund von sonstigen Umständen im Sinne der Ziffer 17.1 vollständig oder teilweise länger als vier Wochen von ihrer Pflicht, Strom in Niederspannung zur Verfügung zu stellen, befreit war und die sonstigen Umstände nicht zu vertreten hat. Anderweitige Ansprüche bleiben unberührt.

23.5 Der Kunde ist im Falle eines Umzuges (hierzu zählt insbesondere ein Wohnsitzwechsel) zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die evo dem Haushaltskunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Haushaltskunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

23.6 Die evo wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich nach den geltenden Rechtsvorschriften ermöglichen.

24. Rechtsnachfolge

Die evo ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab in Textform mitgeteilt wird.

25. Aufrechnungsverbot

Gegen Ansprüche der evo kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

26. Reduzierte Netzentgelte bei steuerbarer Verbrauchseinrichtung

26.1 Nach § 14a EnWG neuer Fassung (seit 27.05.2023) und den auf dessen Grundlage erlassenen Festlegungen der Bundesnetzagentur gewähren Netzbetreiber für Entnahmestellen, an denen steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der genannten Rechtsvorschriften betrieben werden, eine Reduzierung der Netzentgelte. Grundlage und Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Vertrag zwischen dem jeweiligen Netzbetreiber und dem Kunden. Soweit der jeweilige Netzbetreiber hiernach für den Kunden gegenüber der evo reduzierte Netzentgelte abrechnet, wird die evo diese Reduzierung in ihren Abrechnungen an den Kunden in Abzug bringen und alle Ausweisungen nach den gesetzlichen Vorgaben vornehmen.

26.2 Soweit der Netzbetreiber eine zunächst gewährte Reduzierung später ganz oder teilweise zurücknimmt, hat die evo Anspruch gegen den Kunden auf Nachzahlung,

soweit die zurückgenommene Reduzierung nach Ziffer 26.1 bereits in einer Abrechnung der evo an den Kunden in Abzug gebracht worden ist.

27. Weitere Informationen und Hinweise

27.1 Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie deren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter <https://bfee-online.de>. Informationen zu solchen Angeboten, zu Endkunden-Vergleichsprofilen und ggf. technischen Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über solche Angebote bereitstellen, erhalten Sie auf der folgenden Internetseite: <https://ganz-einfach-energiesparen.de>.

27.2 Kundenservice, Verbraucherbeschwerden, Schlichtung und Streitbeilegung

Haben Sie Fragen oder Beanstandungen? Unser Kundenservice ist gerne für Sie da. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns:

Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft,
Danziger Straße 31, 46045 Oberhausen,
Telefon: 0208 835 1000,
E-Mail: kundenservice@evo-energie.de.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Verbrauchern Informationen über das geltende Recht, die Rechte von Haushaltskunden und Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie,
Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon: 0228 141516,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Die evo ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der evo, die die Belieferung mit Energie betreffen (Verbraucherbeschwerden), innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der evo zu beantworten. Hilft die evo einer Verbraucherbeschwerde nicht ab, so hat sie die Gründe in Textform darzulegen und die nachstehenden Hinweise zum Schlichtungsverfahren zu geben.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist jedoch erst zulässig, wenn die evo einer entsprechenden Verbraucherbeschwerde im vorstehenden Sinn nicht abgeholfen hat.

Die Energieversorgung Oberhausen AG ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie lauten wie folgt:

Schlichtungsstelle Energie e. V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030 2757240-0,
Fax: 030 2757240-69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Internet: <https://schlichtungsstelle-energie.de>.

Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

27.3 Wartungsdienste; Informationen über Tarife und gebündelte Produkte oder Leistungen

Wartungsdienste werden von der evo im Strombereich nicht angeboten.

Informationen über Tarife und ggf. über gebündelte Produkte oder Leistungen sind über die in Ziffer 2 genannten Kommunikations- und Informationswege erhältlich.

Regelungen für bestimmte Verträge und Tarife

28. Zusätzliche Regelungen für bestimmte Verträge und Tarife

Handelt es sich bei dem Stromlieferungsvertrag um einen der nachstehend genannten Verträge, so gilt die entsprechende nachstehende Bestimmung:

28.1 Vertrag über Lieferung von Strom für Wärmepumpen mit Sperrzeiten

Die Belieferung mit Strom zu diesem Tarif setzt das Vorhandensein eines separaten Zählerplatzes für die Wärmepumpe und dort eines separaten netzseitigen Zählers voraus.

Die Belieferung mit Strom zu diesem Tarif setzt weiter die ausschließliche Verwendung des gelieferten Stromes zum Betrieb einer Wärmepumpe zur Heizung oder Klimatisierung voraus. Strom für den Betrieb integrierter Zusatzheizungen (elektrischer Heizstäbe) gilt nicht als zum Betrieb der Wärmepumpe verwendet, es sei denn, dass ein getrennter Anschluss der Zusatzheizung an einen anderen Verbrauchskreis aufgrund der Bauart der Wärmepumpe nicht möglich ist.

Die Belieferung mit Strom zu diesem Tarif setzt schließlich voraus, dass der zuständige Netzbetreiber die Energieentnahme für den Betrieb der Wärmepumpe durch technische Vorrichtungen zeitweise unterbinden kann, und dass der zuständige Netzbetreiber für eine Nutzung dieser Art reduzierte Netzentgelte berechnet. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den zuständigen Netzbetreiber Sperrzeiten festgelegt sein können, während derer eine Energieentnahme und damit der Betrieb der Wärmepumpe generell nicht möglich ist.

Informationen zu den technischen und sonstigen Voraussetzungen und etwaigen Sperrzeiten sind beim zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

Soweit nach diesem Tarif gelieferter Strom zum Betrieb anderer als der jeweils vorstehend definierten Verbrauchseinrichtungen verwendet wird und/oder eine oder mehrere der sonstigen vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die evo nach ihrer Wahl berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen oder die Preise des Grundversorgungstarifes des örtlichen Grundversorgers in jeweils geltender Höhe zu berechnen; soweit die betroffene Strommenge nicht durch Zählung ermittelt werden kann, ist die evo berechtigt, sie zu schätzen. Anderweitige Rechte der evo, insbesondere Rechte zur außerordentlichen fristlosen Kündigung, bleiben unberührt.

28.2 Vertrag über Lieferung von Strom für Wärmepumpen ohne Sperrzeiten

Die Belieferung mit Strom zu diesem Tarif setzt das Vorhandensein eines separaten Zählerplatzes für die Wärmepumpe und dort eines separaten netzseitigen Zählers voraus.

Die Belieferung mit Strom zu diesem Tarif setzt weiter die ausschließliche Verwendung des gelieferten Stromes zum Betrieb einer Wärmepumpe zur Heizung oder Klimatisierung voraus. Strom für den Betrieb integrierter Zusatzheizungen (elektrischer Heizstäbe) gilt nicht als zum Betrieb der Wärmepumpe verwendet, es sei denn, dass ein getrennter Anschluss der Zusatzheizung an einen anderen Verbrauchskreis aufgrund der Bauart der Wärmepumpe nicht möglich ist.

Soweit nach diesem Tarif gelieferter Strom zum Betrieb anderer als der jeweils vorstehend definierten Verbrauchseinrichtungen verwendet wird und/oder eine oder mehrere der sonstigen vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die evo nach ihrer Wahl berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen oder die Preise des Grundversorgungstarifes des örtlichen Grundversorgers in jeweils geltender Höhe zu berechnen; soweit die betroffene Strommenge nicht durch Zählung ermittelt werden kann, ist die evo berechtigt, sie zu schätzen. Anderweitige Rechte der evo, insbesondere Rechte zur außerordentlichen fristlosen Kündigung, bleiben unberührt.

28.3 Vertrag über Lieferung von Strom für Wärmespeicher mit Zweizählermessung (Z2M)

Die Belieferung mit Strom zu diesem Tarif setzt schließlich das Vorhandensein eines separaten Zählerplatzes für die Wärmespeicheranlage und dort eines separaten netzseitigen Zählers voraus.

Die Belieferung mit Strom zu diesem Tarif setzt weiter die ausschließliche Verwendung des gelieferten Stromes zum Aufladen einer Wärmespeicheranlage voraus.

Die Belieferung mit Strom zu den Preisen dieses Tarifes setzt schließlich voraus, dass der zuständige Netzbetreiber die Energieentnahme für den Betrieb der

Wärmespeicheranlage durch technische Vorrichtungen zeitweise unterbinden kann, und dass der zuständige Netzbetreiber für eine Netznutzung dieser Art reduzierte Netzentgelte berechnet. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den zuständigen Netzbetreiber Sperrzeiten festgelegt sein können, während derer eine Energieentnahme und damit das Aufladen der Wärmespeicheranlage generell nicht möglich ist.

Informationen zu den technischen und sonstigen Voraussetzungen und etwaigen Sperrzeiten sind beim zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

Soweit nach diesem Tarif gelieferter Strom zum Betrieb anderer als der jeweils vorstehend definierten Verbrauchseinrichtungen verwendet wird und/oder eine oder mehrere der sonstigen vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die evo nach ihrer Wahl berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen oder die Preise des Grundversorgungstarifes des örtlichen Grundversorgers in jeweils geltender Höhe zu berechnen; soweit die betroffene Strommenge nicht durch Zählung ermittelt werden kann, ist die evo berechtigt, sie zu schätzen. Anderweitige Rechte der evo, insbesondere Rechte zur außerordentlichen fristlosen Kündigung, bleiben unberührt.

28.4 Vertrag über Lieferung von Strom für Wärmespeicher mit Einzählermessung (EZM)

Die Belieferung mit Strom zu diesem Tarif setzt den Betrieb einer Wärmespeicheranlage an der jeweiligen Entnahmestelle voraus.

Die Belieferung mit Strom zu diesem Tarif setzt weiter voraus, dass es sich bei der Entnahmestelle um einen Haushalt handelt und die Wärmespeicheranlage zusammen mit der Haushaltsinstallation an einen einheitlichen Zweitartfzähler angeschlossen ist, der über eine getrennte urzeitabhängige „HT“-/„NT“-Messung verfügt.

Die Belieferung mit Strom zu den Preisen dieses Tarifes setzt schließlich voraus, dass der zuständige Netzbetreiber die Energieentnahme für den Betrieb der Wärmespeicheranlage durch technische Vorrichtungen zeitweise unterbinden kann, und dass der zuständige Netzbetreiber für eine Netznutzung dieser Art reduzierte Netzentgelte berechnet. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den zuständigen Netzbetreiber Sperrzeiten festgelegt sein können, während derer eine Energieentnahme und damit das Aufladen der Wärmespeicheranlage generell nicht möglich ist.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, so darf der über den einheitlichen Zweitartfzähler gelieferte Strom für den Bedarf im Haushalt sowie für den Stromverbrauch zum Laden der Wärmespeicheranlage verwendet werden. Soweit die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, insbesondere soweit der Strom zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken verwendet wird, ist die evo nach ihrer Wahl berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen oder die Preise des Grundversorgungstarifes des örtlichen Grundversorgers in jeweils geltender Höhe zu berechnen; soweit die betroffene Strommenge nicht durch Zählung ermittelt werden kann, ist die evo berechtigt, sie zu schätzen. Anderweitige Rechte der evo, insbesondere Rechte zur außerordentlichen fristlosen Kündigung, bleiben unberührt.

Im Vertrag werden mehrere Preise je Kilowattstunde (kWh) vereinbart („HT“ und „NT“). Welcher der vereinbarten Preise für den gelieferten Strom gilt, richtet sich danach, wann der gelieferte Strom bezogen wird. Der „HT“-Preis gilt während derjenigen Zeiten, während derer der zuständige Netzbetreiber die Energieentnahme für den Betrieb der Wärmespeicheranlage durch technische Vorrichtungen unterbindet. Im Übrigen gilt der vorgenannte „NT“-Preis.

Informationen zu den technischen und sonstigen Voraussetzungen und etwaigen Sperrzeiten sind beim zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

28.5 Sonstige Verträge über Lieferung von Strom mit „HT“/„NT“-Preisregelung

Die Belieferung setzt voraus, dass der gelieferte Strom nicht zum Betrieb von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung oder von Wärmepumpen verwendet wird. Im Vertrag werden mehrere Preise je Kilowattstunde (kWh) vereinbart („HT“ und „NT“). Welcher der vereinbarten Preise für den gelieferten Strom gilt, richtet sich danach, wann der gelieferte Strom bezogen wird. Die Schwachlastzeit („NT“) wird vom zuständigen Netzbetreiber vorgegeben. Die Normallastzeit („HT“) umfasst alle Zeiten außerhalb der Schwachlastzeit („NT“). Der bezogene elektrische Strom wird durch einen Zweitartfzähler gemessen, der während der Schwachlastzeit bezogene Strom wird gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitartfzählers erfolgt in der Regel durch eine Schaltuhr. Die Schaltuhr wird nicht auf Sommerzeit umgestellt.

Informationen zu den geltenden Schwachlastzeiten für die jeweilige Entnahmestelle sind beim zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

Soweit nach diesem Tarif gelieferter Strom zum Betrieb von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung oder von Wärmepumpen verwendet wird, ist die evo nach ihrer Wahl berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen oder die Preise des Grundversorgungstarifes des örtlichen Grundversorgers in jeweils geltender Höhe zu berechnen; soweit die betroffene Strommenge nicht durch Zählung ermittelt werden kann, ist die evo berechtigt, sie zu schätzen. Anderweitige Rechte der evo, insbesondere Rechte zur außerordentlichen fristlosen Kündigung, bleiben unberührt.

28.6 Vertrag in den Tarifen „TOB-Strom Natur“ und „TOB-Strom Profi Natur“

Kunden in den Tarifen „TOB-Strom Natur“ und „TOB-Strom Profi Natur“ können einen Bonus erhalten, wenn sie Strom einsparen. Voraussetzung für die Bonuszahlung ist ein Vergleich von zwei Belieferungszeiträumen von jeweils einem Jahr ausschließlich für Stromlieferungen im Tarif „TOB-Strom Natur“. Verglichen wird die Höhe der verbrauchten Strommenge im ersten und im zweiten Belieferungszeitraum. Wenn die verbrauchte Strommenge im zweiten Belieferungszeitraum von einem Jahr (Mindestabrechnungszeitraum: 330 Tage) kleiner ist als im entsprechenden vorangegangenen Abrechnungszeitraum, erfolgt eine Bonuszahlung auf die eingesparten Kilowattstunden (kWh). Der Bonus errechnet sich durch Multiplikation der eingesparten Kilowattstunden mit 4,2 Cent/kWh netto zzgl. USt. in jeweils geltender Höhe (derzeit bei 19% USt. 5,00 Cent/kWh brutto); maximal jedoch 21,00 € netto zzgl. Ust. in jeweils geltender Höhe (derzeit bei 19% USt. 25,00 € brutto). Der Bonus wird auf der Jahresabrechnung ausgewiesen und mit dem Nettorechnungsbetrag verrechnet. Wenn die verbrauchte Strommenge im zweiten Abrechnungsjahr größer oder gleich der Menge aus dem ersten Abrechnungsjahr ist, besteht kein Anspruch auf eine Bonuszahlung.